

Erneuerung der Molemauer am Gondelhafen Eignungskriterien

1. Befähigung zur Berufsausübung (§ 44 VgV / § 75 VgV)

- **Berufsqualifikation:** Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ (für die Freiraumplanung) bzw. „Ingenieur“ / „Beratender Ingenieur“ (für Objektplanung Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung).
- **Registerpflicht:** Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (falls juristische Person) oder Nachweis der Eintragung in die jeweilige Architekten- bzw. Ingenieurkammer.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)

- **Berufshaftpflichtversicherung:** Nachweis einer bestehenden oder im Auftragsfall abzuschließenden Versicherung mit adäquaten Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (aufgrund des hohen Risikos im Wasserbau meist min. 3,0 bis 5,0 Mio. Euro für Ingenieurleistungen). Es wird explizit die Mitversicherung der Generalplaner-Haftung gefordert.
- **Mindestumsatz:** Nachweis des Doppelten des geschätzten Auftragswerts.

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)

A. Referenzen (vergleichbare Projekte der letzten 3–5 Jahre)

- **Objektplanung Ingenieurbauwerke & Tragwerksplanung (Mole/Wasserbau):**
 - Nachweis von min. 2 Referenzprojekten über die Erneuerung, Sanierung oder den Neubau von Küstenschutzbauwerken, Kaimauern, Molen oder vergleichbaren schweren Wasserbauwerken im befrachteten oder strömungsexponierten Bereich.
 - *Kriterium:* Mindestens Honorarzone III oder IV (gemäß HOAI).
 - *Kriterium:* Abdeckung der Leistungsphasen (Lph) 2 bis 5, idealerweise auch Lph 8 (Bauüberwachung).
- **Tragwerksplanung Baugrube (Spezialtiefbau im Wasser):**
 - Nachweis von min. 2 Referenzprojekten über die Planung komplexer Baugrubensicherungen unter Wasserdruck (z. B. Spundwandbauwerke mit Rückverankerung, Bohrpfahlwände oder Unterwasserbetonsohlen).
- **Freiraumplanung / Freianlagen (Architekt):**
 - Nachweis von min. 2 Referenzprojekten zur Gestaltung von öffentlich zugänglichen Freiflächen an exponierten Lagen (Promenaden, Molenköpfe, maritime Plätze) gemäß § 39 HOAI.

B. Personelle Ausstattung & Projektteam

- **Projektleiter (Generalplaner):** Nachweis von mehrjähriger Berufserfahrung (z.B. min. 5 Jahre) in der Koordination interdisziplinärer Planungsteams bei Großprojekten des Wasserbaus.
- **Fachbauleiter / Fachingenieure:** Namentliche Benennung und Qualifikationsnachweis der Schlüsselpersonen für:
 - den konstruktiven Wasserbau (Ingenieurbauwerke),
 - den Spezialtiefbau/Geotechnik (Baugrube),
 - die Freianlagenarchitektur.
- **Bürogröße:** Nachweis einer ausreichenden Anzahl an fest angestellten technischen Mitarbeitern, um die Terminschiene des Projekts sicherzustellen.

4. Sonstige

- 1 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
 - 1.1 Eigenerklärung zu § 123 GWB Zwingende Ausschlussgründe
 - 1.2 Eigenerklärung zu § 124 GWB Fakultative Ausschlussgründe
- 2 Erklärung nach LTTG
- 3 Russland-Erklärung

Bei der Auswahl der Bieter (Eignungsprüfung) wird die technische und berufliche Leistungsfähigkeit anhand von Punkten bewertet. Die Kriterien sind transparent, diskriminierungsfrei und proportional zur Komplexität der Molemauer.

1. Struktur der Bewertungsmatrix (Gewichtung)

Um die Interdisziplinarität des Generalplaners abzubilden, teilen wir die Eignungspunkte wie folgt auf. Ausgewählt und zur Abgabe eines Angebotes werden die 3 Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

2. Konkrete Formulierung der Kriterien

Kriterium A.1: Referenzen Objektplanung & Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke (Schwerpunkt Wasserbau)

Gewertet wird die Vergleichbarkeit von maximal zwei eingereichten Referenzprojekten über die Planung (Objektplanung und/oder Tragwerksplanung) von Küstenschutzbauwerken, Kaimauern, Molen oder vergleichbaren schweren Massivbauwerken im Wasserbau (Leistungsphasen 3 bis 5 gem. HOAI vollständig erbracht) innerhalb der letzten 5 Jahre.

- **Punktematrix:**

- 5 Punkte (Sehr gut): Das Projekt betrifft den Neubau oder die Grundsanierung einer Mole/Kaimauer im tide- oder strömungsexponierten Bereich. Mindesthonorarzone IV. Lph 3–5 und Lph 8 wurden nachweislich erbracht. Das Bauwerk wurde unter laufendem Betrieb (Schiffsverkehr) realisiert.
- 3 Punkte (Gut): Das Projekt betrifft ein Ingenieurbauwerk im Wasserbau (z. B. Schleusenwand, standardisierte Kaimauer im Hafenbecken). Mindesthonorarzone III. Lph 3–5 vollständig erbracht.
- 1 Punkt (Ausreichend): Allgemeines Ingenieurbauwerk des schweren Tiefbaus (z. B. Stützwand an Verkehrswegen, Brückenwiderlager), jedoch ohne direkten Bezug zu Wasserbau/Strömung.
- 0 Punkte: Keine vergleichbare Referenz eingereicht oder Mindestanforderungen nicht erfüllt, Ausschluss.

Kriterium A.2: Referenzen Tragwerksplanung Baugrube (Spezialtiefbau)

Gewertet wird die Erfahrung bei der Planung von komplexen Baugrubensicherungen unter anspruchsvollen geotechnischen Bedingungen (z.B. im oder am Wasser, hoher Grundwasser- oder Tide-Wasserstand).

- **Punktematrix:**

- 5 Punkte: Nachweis einer rückverankerten Spundwand, Bohrpfahlwand oder Schlitzwand direkt im Gewässer bzw. im Uferbereich mit nachgewiesener Wasserhaltung (z.B. Unterwasserbetonsohle).

- 3 Punkte: Nachweis einer komplexen Baugrube im innerstädtischen Bereich mit hohem Grundwasserstand und Verbau (z. B. Trägerbohlwand/Spundwand), jedoch nicht im offenen Gewässer.
- 1 Punkt: Einfache Baugrubensicherungen (Böschung oder Standard-Verbau ohne drückendes Wasser).
- 0 Punkte: Keine vergleichbare Referenz eingereicht oder Mindestanforderungen nicht erfüllt, Ausschluss.

Kriterium A.3: Referenzen Freiraumplanung (Architekt)

Gewertet wird die gestalterische Qualität und Erfahrung bei der Freianlagenplanung von öffentlich zugänglichen Plätzen, Promenaden oder Uferbereichen (Leistungsphasen 3 bis 5 gem. § 39 HOAI).

- **Punktematrix:**

- 5 Punkte: Gestaltung einer touristisch/öffentlich genutzten Promenade, eines Molenkopfes oder einer Uferzone im maritimen Bereich unter Berücksichtigung von extremen Witterungsverhältnissen (Wellenschlag, Gischt, Wind) und Barrierefreiheit.
- 3 Punkte: Gestaltung einer öffentlichen Park- oder Platzanlage im innerstädtischen Bereich (ohne maritimen Bezug).
- 1 Punkt: Gestaltung von einfachen Außenanlagen (z. B. Zweckflächen bei Gewerbebauten).
- 0 Punkte: Keine vergleichbare Referenz eingereicht oder Mindestanforderungen nicht erfüllt, Ausschluss.

Kriterium B.1: Qualifikation und Erfahrung der Projektleitung (Generalplanung)

Gewertet wird die persönliche Erfahrung der benannten Projektleitung bei der Steuerung und Koordination interdisziplinärer Planungsteams (Generalplanung) im Bereich des Ingenieur- und Wasserbaus anhand des eingereichten Lebenslaufs und der persönlichen Referenzprojekte.

- **Punktematrix:**

- 5 Punkte: Die Person verfügt über mehr als 8 Jahre Berufserfahrung im konstruktiven Ingenieurbau und hat nachweislich mindestens 2 Projekte im Wasserbau als Gesamt- oder Generalprojektleiter erfolgreich koordiniert.
- 3 Punkte: Die Person verfügt über mehr als 5 Jahre Berufserfahrung und hat mindestens 1 Projekt im schweren Tiefbau/Ingenieurbau als Projektleiter gesteuert.
- 1 Punkt: Die Person verfügt über mehr als 3 Jahre Berufserfahrung als Bauingenieur, verfügt jedoch über wenig Erfahrung in der Generalplaner-Koordination.
- 0 Punkte: Keine Berufserfahrung, keine Erfahrung Ausschluss.

Kriterium B.2: Qualifikation und Erfahrung der Bauüberwachung / Bauoberleitung (Wasserbau)

Da Bauarbeiten im Wasser (Gezeiten, Strömung, Spezialtiefbau) fehleranfällig und stark witterungsabhängig sind, ist die personelle Besetzung der Bauüberwachung vor Ort ein entscheidender Erfolgsfaktor.

Gewertet wird die persönliche Erfahrung der namentlich benannten Person für die örtliche Bauüberwachung/ Bauoberleitung (Leistungsphase 8 gem. HOAI) bei der Umsetzung von konstruktiven Wasserbauwerken und Spezialtiefbaumaßnahmen. Der Nachweis erfolgt über den einzureichenden Lebenslauf und die Darstellung persönlicher Referenzprojekte.

- **Punktematrix:**

- 5 Punkte (Herausragend): Die benannte Person verfügt über eine Berufserfahrung von mindestens 8 Jahren in der Bauüberwachung. Sie hat nachweislich mindestens 2 vergleichbare Projekte im schweren Wasserbau (z. B. Sanierung/Neubau von Kaimauern, Molen, Hafenanlagen oder Küstenschutzbauwerken) in der Lph 8 erfolgreich und vollständig vor Ort geleitet.
- 3 Punkte (Gut / Erwartet): Die benannte Person verfügt über eine Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren in der Bauüberwachung. Sie hat mindestens 1 vergleichbares Projekt im Wasserbau oder im schweren Spezialtiefbau (z. B. komplexe Baugruben mit Spundwänden, Bohrpfählen, Unterwasserbetonsohlen) in der Lph 8 vor Ort überwacht.
- 1 Punkt (Ausreichend): Die benannte Person erfüllt die Mindestanforderungen (z. B. abgeschlossenes Studium Bauingenieurwesen, 3 Jahre Berufserfahrung), verfügt jedoch über keine oder nur sehr geringe Baustellenerfahrung im Wasserbau oder Spezialtiefbau (z. B. nur Standard-Tiefbau oder Hochbau).
- 0 Punkte: Keine Person benannt, Mindestanforderungen nicht erfüllt oder keine Angaben gemacht.

Kriterium C.1: Struktur & Kapazität (Verfügbare personelle Kapazitäten)

Dieses Kriterium sichert ab, dass das Generalplaner-Büro (oder die Bietergemeinschaft) groß genug ist, um personelle Ausfälle (Krankheit, Kündigung) zu kompensieren und die Terminkette einzuhalten.

Gewertet wird die durchschnittliche Anzahl der fest angestellten technischen Mitarbeiter (Ingenieure, Architekten, staatlich geprüfte Techniker, Bauzeichner) der letzten 3 Jahre in den für diesen Auftrag relevanten Fachbereichen (Konstruktiver Ingenieurbau/Wasserbau, Geotechnik/Spezialtiefbau, Freiraumplanung). Mitarbeiter im Sekretariat oder der Verwaltung werden nicht mitgezählt. Bei Bietergemeinschaften oder Nachunternehmern werden die Mitarbeiter addiert.

- **Punktematrix:**

- 5 Punkte (Herausragend): Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre waren im gesamten Planungsteam (inkl. Partner/Nachunternehmer) mehr als 15 fest angestellte technische Mitarbeiter in den geforderten Fachdisziplinen beschäftigt. Das Team verfügt über redundante Fachkräfte in allen Schlüsselpositionen.
- 3 Punkte (Gut / Erwartet): Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre waren 8 bis 15 fest angestellte technische Mitarbeiter in den geforderten Fachdisziplinen beschäftigt. Eine Kern-Redundanz bei Krankheitsausfällen ist gewährleistet.
- 1 Punkt (Ausreichend): Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre waren 3 bis 7 fest angestellte technische Mitarbeiter beschäftigt (Erfüllung der Mindestarbeitsfähigkeit für ein Projekt dieser Größenordnung, jedoch kaum Redundanzen bei Ausfällen).
- 0 Punkte: Weniger als 3 technische Mitarbeiter oder keine Angaben gemacht.

Der Auftraggeber überprüft die Eignung der Bewerber und der Nachunternehmer anhand der nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bewerbers zur Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und schließt gegebenenfalls Bewerber vom Vergabeverfahren aus.

Der Auftrag wird an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt.

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB erfolgt durch Eigenerklärungen.

Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen werden im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bieterinnen verlangt. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

Die Eignungskriterien und geforderten Eignungsnachweise stehen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem sowie dem Auftragswert in einem angemessenen Verhältnis. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 97 Absatz 1 Satz 2 GWB wird gewahrt.

Der Auftraggeber fordert die Unternehmen auf, mit der Bewerbung die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen.

Der Auftraggeber verlangt von den Bewerbern, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Wenn ein Bewerber die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gemäß den §§ 45 VgV und 46 VgV auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, gilt auch § 47 VgV.

§ 47 Eignungsleihe

(1) Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bewerber oder Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Absatz 3 Nummer 6 oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

(2) Der öffentliche Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Legt der Bewerber oder Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 vor, so muss diese auch die Angaben enthalten, die für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlich sind. Der öffentliche Auftraggeber schreibt vor, dass der Bewerber oder Bieter ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen,

ersetzen muss. Er kann vorschreiben, dass der Bewerber oder Bieter auch ein Unternehmen, bei dem fakultative Ausschlussgründe nach § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, ersetzen muss. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

(3) Nimmt ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so kann der öffentliche Auftraggeber eine gemeinsame Haftung des Bewerbers oder Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe verlangen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Bewerber- oder Bietergemeinschaften.

Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Der Auftraggeber überprüft im Teilnahmewettbewerb, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird.